

## 5. Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Auf der Grundlage von § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. Art 1 § 62 und 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla am 04.02.2019 mit Beschluss GR 010/2019 folgende Satzung erlassen.

### § 1 Aufwandsentschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro Einsatz.
2. Die Entschädigung erhalten nur Kameraden, welche sich unmittelbar nach der Alarmierung im Gerätehaus einfinden.

### § 2 Aufwandsentschädigung für Ausbildungsdienste

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Ausbildungsdiensten am Standort eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Ausbildungsstunde.
2. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nur bei Erfüllung der geforderten Ausbildungsstunden nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 , Punkt 1.10.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Erstattung ihrer Auslagen in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### § 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser Pauschale sind alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen abgegolten.

| <b>Funktion</b>                           | <b>monatlicher Betrag<br/>in Euro</b> |
|-------------------------------------------|---------------------------------------|
| Gemeindewehrleiter                        | 160,00                                |
| Stellvertretender Gemeindewehrleiter      | 80,00                                 |
| 2. Stellvertretender Gemeindewehrleiter   | 80,00                                 |
| Jugendwart Gemeinde                       | 60,00                                 |
| Gerätewart Gemeinde                       | 50,00                                 |
| Atemschutzgerätewart Gemeinde             | 50,00                                 |
| Bekleidungswart Gemeinde                  | 30,00                                 |
| Funkwart Gemeinde                         | 30,00                                 |
| Schriftführer Gemeindewehrleitung         | 20,00                                 |
| Ortswehrleiter                            | 100,00                                |
| Stellvertretende Ortswehrleiter           | 50,00                                 |
| Jugendwart Ortsfeuerwehr                  | 50,00                                 |
| Stellvertretende Jugendwart Ortsfeuerwehr | 30,00                                 |
| Gerätewart Ortsfeuerwehr                  | 30,00                                 |
| Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr        | 30,00                                 |

2. Hat ein Kamerad Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach mehreren Punkten des Absatzes 1, so erhält er eine maximale Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro.

3. Nimmt ein Kamerad die in Absatz 1 benannte Funktion länger als einen Monat nicht wahr, erhält sein Vertreter die monatliche Aufwandsentschädigung.

4. Funktionsträger erhalten ihre Aufwandsentschädigung per Überweisung bis zum 15. des Folge-monats.

#### § 4 Zuwendungen für Ehrungen

1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Erreichen nachfolgend festgelegter Dienstjahre eine Zuwendung in folgender Höhe. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt per Überweisung bis zum 15.02. des Folgejahres.

| <b>Ehrenkreuz für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr</b> | <b>Betrag in Euro</b> |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Ehrenkreuz für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr        |                       |
| 40 Jahre „treue Dienste“                                          | 100,00                |
| 50 Jahre „treue Dienste“                                          | 150,00                |
| 60 Jahre „treue Dienste“                                          | 200,00                |
| 70 Jahre „treue Dienste“                                          | 250,00                |
| <b>Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für</b>                         | <b>Betrag in Euro</b> |
| Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für                                |                       |
| 10 Jahre „aktiven Dienst“                                         | 50,00                 |
| 25 Jahre „aktiven Dienst“                                         | 125,00                |
| 40 Jahre „aktiven Dienst“                                         | 200,00                |
| 50 Jahre „aktiven Dienst“                                         | 250,00                |

#### § 5 Aufwandsentschädigung für Ausbilder

1. Neben der Teilnahme an der Kreisausbildung können Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Sächsischer Feuerwehrverordnung auch in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla durchgeführt werden.

2. Ausbilder der Feuerwehren, die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen in der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte erworben haben, erhalten 12 Euro Entschädigung je geleistete Ausbildungsstunde in der Freiwilligen Feuerwehr Ottendorf-Okrilla. Helfer der Ausbilder erhalten 6,00 Euro Entschädigung je geleistete Ausbildungsstunde.

#### § 6 Zuwendung Kameradschaftspflege

1. Die Gemeinde zahlt jährlich eine Pauschale für die Kameradschaftspflege auf die Sonderkonten der Ortsfeuerwehren ein.

|                            | <b>Betrag</b>           |
|----------------------------|-------------------------|
| Aktive Feuerwehr           | 50,00 Euro pro Kamerad  |
| Alters- und Ehrenabteilung | 50,00 Euro pro Kamerad  |
| Jugendfeuerwehr            | 20,00 Euro pro Mitglied |

## **§ 7 Zahlungsweise**

1. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Aufwandsentschädigung für Einsätze und § 2 Aufwandsentschädigung für Ausbildungsdienste dieser Satzung erfolgt per Überweisung bis zum 15.02. des Folgejahres.

2. Mit Inanspruchnahme der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Gemeinde Ottendorf-Okrilla abgegolten.

## **§ 8 Ausfallersatz, allgemeine Bestimmungen**

1. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Kameraden für Zeiten im Sinne von § 61 Abs. 3 SächsBRKG Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit weiter gewährt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 9 - 11 dieser Satzung.

2. Ausfallersatz wird für Einsätze, Übungen sowie Maßnahmen der Aus - und Weiterbildung gewährt. Ausfallersatz wird auf Antrag und gegen Nachweis der notwendigen Einsatzdauer bzw. Ruhezeit durch die Wehr- oder Einsatzleitung gewährt.

3. Der Ersatz wird nicht für Zeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit und für nicht mehr als 10 Stunden pro Tag gewährt. Ist jedoch eine Ruhezeit nach dem Einsatz notwendig, die in die Arbeitszeit hineinreicht, bleibt der Anspruch auf Ersatz für diese Zeit bestehen.

## **§ 9 Ausfallersatz für Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind**

1. Kameraden, die beruflich selbständig sind, erhalten Ersatz für entstandenen Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 SächsBRKG i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

2. Der Ersatz wird in Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlages, jedoch maximal bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 Stufe 1 des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum TVöD gewährt.

3. Der Verdienstaufschlag ist auf geeignete Weise nachzuweisen. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, kann das durchschnittliche Jahresbruttoeinkommen der Einkommenssteuererklärung zugrunde gelegt werden.

## **§ 10 Ausfallersatz für Kameraden, die abhängig beschäftigt sind**

Private Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Kameraden sind, erhalten Ausfallersatz nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 SächsBRKG i. V. m. § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

## **§ 11 Ausfallersatz für Kameraden, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind**

Kameraden, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten den Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn, wenn die Ausübung des Feuerwehrdienstes in die Dienstzeit fällt, nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 SächsBRKG i. V. m. § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ottendorf-Okrilla vom 07.05.2012 Beschluss Nr. GR 051/2012 außer Kraft.

---

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 05.02.2019

Langwald, Bürgermeister

Dienstsiegel

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt:

Erscheinungsdatum:

Langwald, Bürgermeister

Dienstsiegel

bei Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt:

durch Rechtsaufsichtbehörde genehmigt: